



STATUTEN

Art. 1 **Name und Sitz**

Die Arbeitsgemeinschaft "Malters hilft Menschen in Not" ist ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB und hat ihren Sitz in Malters.

Art. 2 **Zweck**

Die Arbeitsgemeinschaft will Menschen in Not helfen, besonders solchen, die unter den Folgen der Entwicklungsunterschiede und der Unterentwicklung leiden. Sie will die Bevölkerung von Malters informieren und Hilfsaktionen durchführen oder fördern.

Art. 3 **Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Die Mitglieder leisten Jahresbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

Art. 4 **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand einberufen durch persönliche Einladung oder durch Publikation in geeigneten Presseorganen. Die Einberufung erfolgt mit Angabe der Traktanden spätestens 10 Tage vor der Versammlung. Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Versammlung kann durch Mehrheitsbeschluss die Traktandenliste erweitern, abgesehen von Statutenänderungen und von der Auflösung.

Die Mitgliederversammlung hat überdies folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung und Änderung der Statuten
- b. Entgegennahme von Protokoll, Jahresbericht und –rechnung
- c. Wahl des Vorstandes und seines Präsidenten
- d. Wahl der Geschäftsprüfungskommission, ausgenommen die Gemeinde-Vertreter gemäss .Art. 6
- e. Festsetzung der Jahresbeiträge
- f. Entgegennahme des künftigen Arbeitsprogramms

Art. 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern und wird auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er vertritt den Verein nach aussen und besorgt die Geschäftsführung. Er kann Berater und Mitarbeiter beiziehen und Kommissionen einsetzen.

Art. 6 Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission setzt sich aus drei bis fünf Mitgliedern zusammen. Die Gemeinwesen, die zusammen mit der Arbeitsgemeinschaft Entwicklungs- oder Missionshilfe leisten, können sich darin mit je einem Delegierten vertreten lassen.

Die Geschäftsprüfungskommission kontrolliert die Geschäftsführung des Vorstandes. Sie prüft die Rechnung des Vereins und stellt der Generalversammlung hierüber Bericht und Antrag.

Art. 7 Geldwesen und Haftung

Zu Informationszwecken dürfen höchstens 5% der für Hilfe bestimmten Gelder verwendet werden. Andere Spesen aus der Vereinstätigkeit werden gegen Rechnungsstellung vergütet und aus den Mitgliederbeiträgen gedeckt. Im Übrigen wird die Vereinstätigkeit ehrenamtlich ausgeübt.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Im Falle der Auflösung verfügt die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss über das Vereinsvermögen im Sinne von Art. 2.

Art. 8 Gültigkeit

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 4. Februar 1974 in Kraft.

Malters , 31.Oktober 1973